

Anlage 3

Entgelte für den Friedhof in Westerode

§ 1 - Entgelt

- (1) Zur Zahlung des Benutzungsentgelts ist verpflichtet,
- (a) die Inhaberin oder der Inhaber des Grabnutzungsrechts
 - (b) wer die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen beantragt oder veranlasst hat,
 - (c) wer die Entgeltschuld der Pfarrgemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 2 - Fälligkeit

Das Entgelt ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entgeltrechnung fällig.

§ 3 - Erlass von Entgelten

Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Entgelte ganz oder teilweise aus Gründen der persönlichen oder sachlichen Billigkeit erlassen.

§ 4 - Entgelte

1. Grabstätten	
(a) Kindergrabstätte für Särge für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	450,-- €
(b) Einzelgrabstätte für Särge für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	950,-- €
(c) Doppelgrabstätte	1700,-- €
(d) Einzelgrabstätte für Urnen	650,-- €
(e) Rasengrabstätte für Urnen	650,-- €
(f) Verlängerung des Grabnutzungsrechts pro Jahr und Grabstelle	35,-- €
(g) zusätzliche Urne in 1(b) oder 1(c)	400,-- €
2. Benutzung der Friedhofskapelle für 2. Belegung in 1(c) oder für eine Benutzung ohne Beerdigung auf dem Friedhof	150,-- €
3. Genehmigung zur Umbettung eines Sarges/ einer Urne	100,-- €

Die Entgelte für die Grabstellen beinhalten Platz- und Verwaltungskosten, Abfallbeseitigung, Kapellenbenutzung und Einebnungskosten nach Ablauf der Liegezeit (nur 1 (a) bis (d)). In 1 (e) ist zusätzlich ein Namensschild enthalten.

Gültig ab 01.01.2020

Kirchenoberlich genehmigt
gemäß § 16 (1) Nr. 1 KVVG
Hildesheim, 22.11.19
Bischöfliches Generalvikariat



Sydatk-Kern
Sydatk-Kern
Justiziarin